



BU Nr. 134/2020

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2016 - 2019
- Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Gremium	am	
Betriebsausschuss	24.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2016 - 2019 werden entsprechend der beigefügten Anlage 1 festgestellt.

Dem Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz entsprechend der beigefügten Anlage 2 wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

19.06.2020, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	07.09.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	31.08.2020

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat zuletzt im Jahr 2016 die allgemeine Finanzprüfung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe für die Jahre 2011 - 2014 durchgeführt und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung unter anderem festgestellt:

„Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die gesplittete Abwassergebühr sind für die Jahre 2010 ff., getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, unter Beachtung von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes, noch festzustellen.“

§ 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Aufgrund der Rechtsprechung wurde die Abwassergebühr Ende 2011 rückwirkend ab 2010 in die beiden Komponenten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („gesplittet“). Die Verpflichtung aus § 14 Absatz 2 KAG, Überdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, muss seither auf die neuen Gebührenkomponenten heruntergebrochen werden. Dazu ist es erforderlich, die Jahresabschlüsse (= tatsächliche Rechnungsergebnisse) mit der Gebührenkalkulation abzugleichen und vom Gemeinderat förmlich feststellen zu lassen.

Mit der Beratungsunterlage 035/2019 wurden dem Gemeinderat die Nachkalkulationen für die Jahre 2010 - 2015 einschließlich der notwendigen Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Beratung vorgelegt und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Mit der aktuellen Beratungsunterlage und den beigefügten Anlagen werden nun die entsprechenden Daten für die Jahre **2016 - 2019** zur Beschlussfassung vorgelegt:

- Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2016 - 2019 einschließlich Aufteilung auf Schmutzwasser und Regenwasser: **Anlage 1**
- Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen durch Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen in den Jahren 2018 und 2019: **Anlage 2**

Im Zeitraum 2016 - 2019 sind durchgehend Kostenunterdeckungen entstanden, die durch die Auflösung vorhandener Gebührenausgleichsrückstellungen (= Kostenüberdeckungen aus Vorjahren) ausgeglichen werden.

Die in den Nachkalkulationen enthaltenen Verteilungsschlüssel stammen wie bisher aus der Kostenträgerrechnung, die von der Dr. Pecher AG zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Weinstadt auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten erstellt wurde.

Anlagen

- 1 Gebührenrechtliche Ergebnisse 2016 - 2019
- 2 Kostenüberdeckungen 2012 - 2015 und Ausgleich 2018 und 2019